

**Änderung der
Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von
Verkehrsanlagen vom 25.05.2022
(Ausbaubetragssatzung wiederkehrende Beiträge)**

Der Stadtrat Gerolstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) am 09.10.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

Davon abweichend kann durch Beschluss bestimmt werden, dass der Beitrag bzw. die Vorausleistung halbjährlich oder vierteljährlich (z. B. 15.2., 15.05., 15.08., 15.11.) fällig wird, wobei der Zeitraum eines Jahres nicht überschritten werden darf.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gerolstein, den 14.10.2024


Stefanie Lorisch
Stadtbumermeisterin



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.